

## **Reglement über die Nutzung und Entschädigung privater Mobiltelefone im Bezirk Einsiedeln**

(Beschluss der Verwaltungsleitung vom 20. November 2025)

Mit Beschluss BRB 2025.157 hat der Bezirksrat festgelegt, dass für den Gebrauch von privater Mobiltelefonie eine Entschädigung einzuführen ist und dazu die Revision des Reglements über die Nutzung (SRE 140.450) vorgenommen werden soll.

Gestützt auf § 61 lit. e Personal- und Besoldungsverordnung des Bezirks Einsiedeln (SRE 140.200) und § 73 Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung (SRE 140.210) beschliesst die Verwaltungsleitung folgendes Reglement:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1 Zweck**

Das Reglement regelt die Nutzung und Vergütung von privaten Mobiltelefonen der Mitarbeitenden des Bezirks Einsiedeln im Arbeitsverhältnis.

Es regelt die Leistungen des Arbeitgebers und die Pflichten der Mitarbeitenden als Benutzer der Mobiltelefonie.

#### **2 Geltungsbereich**

Das Reglement gilt für sämtliche Mitarbeitenden (Verwaltung und Schule) des Bezirks Einsiedeln, die zur Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit auf Mobiltelefone angewiesen sind. Es regelt ebenfalls die Nutzung von Mobiltelefonen, die vom Bezirk Einsiedeln zur Verfügung gestellt werden.

Ausgenommen sind die Mitarbeitenden der Informatik. Die Mobiltelefone sowie deren Abonnementgebühren laufen über das RZ und werden mit den Kosten der RZ-Kunden verrechnet.

Wird das private Mobiltelefon im Arbeitsverhältnis eingesetzt, gelten sinngemäss die Datenschutz- und Kommunikationsreglemente (SR 150.100 und 150.200)

#### **3 Grundsatz**

Wo kein vom Bezirk zur Verfügung gestelltes Mobiltelefon zum Zuge kommt, haben die Mitarbeitenden als Arbeitsmittel ein privates Mobiltelefon einzusetzen. Es ist ihnen freigestellt, als Arbeitsmittel ein zusätzliches eigenes Mobiltelefon oder ein gleichzeitig auch privat genutztes Mobiltelefon zu verwenden.

Die bereits den Mitarbeitenden ausgehändigten Mobiltelefone sowie deren Handhabung und Entschädigung haben weiterhin Gültigkeit. Der Bezirk übernimmt weiterhin die Beschaffung des Gerätes. Dafür steht alle drei Jahre ein maximaler Betrag von CHF 600 zur Verfügung. Das Mobiltelefon ist Eigentum des Bezirks und sorgfältig und sicher zu verwenden und zu verwahren. Bei grobfahrlässiger Missachtung kann von der Anschaffung eines weiteren Geschäftsmobiltelefons abgesehen werden. Die

oder der Mitarbeitende erhält das Nutzungsrecht. Die Abonnementsgebühren und Gesprächstaxen sowie mögliche Datenoptionen, gehen zu Lasten des Bezirks. Bezüglich Typ, Ausführung und Zusatzoptionen ist das Notwendige anzuschaffen. Für die Beschaffung sind die Abteilungsleitenden, in Bezug der IT, verantwortlich.

Die Einrichtung des Mobiltelefons erfolgt durch die Abteilung. Über die Ausrüstung von technischen Geräten mit einer SIM-Karte (Parkuhren, Convertibles usw.) entscheidet der Abteilungsleiter. Wer auf ein Geschäftsmobiltelefon angewiesen ist, beurteilt und entscheidet die Anstellungsbehörde (VL oder Bezirksratsbüro).

Das Ressort FIC ist für das Vertragswesen (insbesondere Wahl des Telefonnetzanbieters) und die Kontrolle der Einhaltung dieses Reglements zuständig und führt eine Liste der Mobile-Abo's, aufgeteilt nach Ressort und Kostenstelle.

## **II. Vergütung**

### **4 Vergütung von Abonnements- und Nutzungsgebühren**

Anspruch auf Vergütung für die Nutzung des privaten Mobiltelefons als Arbeitsmittel haben alle Mitarbeitenden, die in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis zum Bezirk von mehr als drei Monaten stehen und im Stellenplan über ein Arbeitspensum grösser 20% verfügen (BRB Nr. 2025.157).

Mitarbeitende, welche ein Gerät des Bezirks erhalten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die Höhe der Entschädigung wird vom Bezirksrat festgelegt.

### **5 Unterbruch und Beendigung**

Bei Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder Unfall, kann die Vergütung ab 60 Absenztagen bis zur Wiederaufnahme der Arbeit ausgesetzt werden. Weiter besteht auch kein Anspruch auf Vergütung bei Langzeitweiterbildungen oder Lohnfortzahlungen nach Ende des Arbeitsverhältnisses.

Bei unbezahltem Urlaub wird die Vergütung für jeden ganzen Kalendermonat ausgesetzt.

Der Vergütungsanspruch erlischt per Ende des Arbeitsverhältnisses. Eine Freistellung hat die sofortige Aufhebung der Vergütung zur Folge.

## **III. Voraussetzungen**

### **6 Technische Anforderungen an die Mobiltelefone**

Die Mobiltelefone müssen iOS bzw. Android-Geräte der neueren Generation sein, und es muss sich um Betriebssystemversionen handeln, die mit Sicherheits-Updates durch die Hersteller unterstützt werden. Auskunft über gültige Betriebssystemversionen gibt die Abteilung Informatik heraus.

### **7 Installation**

Die Installationen der Applikationen bei der Inbetriebnahme, bei Aktualisierungen oder bei Gerätewechsel haben durch die Mitarbeitenden selbständig durchzuführen.

## 8 Support und Datensicherung

Der Support der Hardware und des Betriebssystems des privaten Gerätes liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden, ebenso die Sicherung der privaten Daten.

### **IV. Pflichten der Mitarbeitenden**

#### 9 Betriebs- und Informationssicherheit

Die Wartung der Hardware und des Betriebssystems des Mobiltelefons liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden, ebenso die Sicherung ihrer privaten Daten.

#### 10 Vertraulichkeit und Datensicherheit

Für alle Mobiltelefone, unabhängig von deren Eigentum, gelten die gleichen Sicherheitsvorgaben. Insbesondere müssen alle Geräte, die für dienstliche Zwecke genutzt werden, mit einem Passwortschutz versehen und regelmässig auf Sicherheitsupdates überprüft werden.

#### 11 Verlust und Diebstahl des privaten Smartphones

Die Verantwortung für die sichere Nutzung des Gerätes liegt beim Mitarbeitenden. Im Falle eines Verlustes oder Diebstahls des Mobiltelefons, ob privat oder dienstlich, ist der Vorfall sofort der zuständigen Abteilung oder die Informatik zu melden. Dies, damit allfällige Geschäftsdaten auf dem Mobiltelefon gesperrt oder gelöscht werden können. Mitarbeitende haften für Schäden, die durch grobfahrlässigen Umgang mit den dienstlichen Geräten entstehen.

### **V. Freiwillige Angebote**

#### 12 SIK-Abonnemente

Mitarbeitende mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag und Bezirksratsmitglieder können von den SIK Abonnements-Konditionen profitieren und maximal zwei private Abonnemente in den SIK-Vertrag des Bezirks Einsiedeln übertragen. Für den Bezirk entstehen keine Kosten. Der Vertrag ist an kein spezielles Mobiltelefon gebunden. Telefonate zwischen Telefonnummern, welche dem SIK-Vertrag angehören, sind gratis. Die Gerätebeschaffung ist Sache der Mitarbeitenden.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### 13 Inkrafttreten und Aufhebung bestehenden Regelungen

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 19. Mai 2022 über die Mobiltelefonbenutzung im Bezirk Einsiedeln.

Einsiedeln, 20. November 2025

Patrick Schönbächler  
Landschreiber

Silvia Zocchi  
Leiterin Personal